

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Josefschule Büren e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Büren. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
- (3) Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben und Ziele der Schule in enger Zusammenarbeit in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch
  - a) Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - b) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
  - c) Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Anschaffungen, die durch Mittel des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend realisiert werden können,
  - d) Mithilfe bei der Förderung sozial-schwacher Kinder - bei nachgewiesener Bedürftigkeit - durch Gewährung von Beihilfen für die Schaffung notwendiger Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an kostenintensiven Schulveranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Wanderfahrten, mehrtägige Unterrichtsfahrten, Schullandheimaufenthalte, etc.),
  - e) Förderung von Schulwanderungen und Lehrfahrten,

### **§ 2 Wirtschaftliche Zielsetzung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule - Josefschule - sowie alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und wird wirksam zum 31.07. des laufenden Geschäftsjahres.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, zu deren Höhe sich die Mitglieder selbst einschätzen. Der Mindestbeitrag beträgt 12,-- € jährlich und wird während des laufenden Schuljahres eingezogen.
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein dienen, wie die Beiträge, nur satzungsgemäßen Zwecken.

### **§ 5 Verwaltung des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihm eingegangenen Anträge auf.
- (4) Die Einladung hat spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Übermittlung der Einladungen kann durch die Schüler erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) Beratung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) eventuelle Änderungen der Satzung,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er besteht aus a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassenwart, d) dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar jeweils für zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorsitzende sollte aus der Elternschaft gewählt werden, ein Mitglied des Vorstandes sollte dem Lehrerkollegium angehören.
- (5) Die Schulleitung oder deren ständige Vertretung nimmt als Beisitzer an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit für eine bestimmte Frist bis zu zwei Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über die Überprüfung der Kasse haben sie eine Niederschrift anzufertigen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

### **§ 10 Vermögen des Vereins**

- (1) Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.
- (2) Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur zu dem in § 1, Abs. 3 genannten Vereinszweck verwendet werden; das gilt auch für etwaige Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung hierüber bei der Einladung angekündigt war. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Tilgung aller verbliebenen Verbindlichkeiten der Gemeinschaftsgrundschule - Josefschule - Büren zu, mit der Auflage, es nur zur Erfüllung von gemeinnützigen Zwecken gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 13 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2014 wurde die erste Überarbeitung dieser Satzung in vorliegender Form beschlossen worden und tritt damit in Kraft.